

G e s e t z

vom , mit dem das NÖ.Berufsschulbaufondsgesetz geändert wird.

Der Landtag von Niederösterreich hat in Ausführung des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes, BGBl.Nr.163/1955, in der Fassung der Gesetze BGBl.Nr.87/1963 und 69/1971, beschlossen:

Artikel I.

Das NÖ.Berufsschulbaufondsgesetz, LGBl.Nr.194/1958, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel des Gesetzes hat zu lauten: "Gesetz vom 23. Mai 1958, über die Errichtung eines Schulbaufonds für öffentliche Berufsschulen in Niederösterreich (NÖ.Berufsschulbaufondsgesetz)."
2. § 1 Abs. 1 hat zu lauten:
"Zur Unterstützung der gesetzlichen Schulerhalter der öffentlichen Berufsschulen in Niederösterreich wird am Sitze der Landesregierung ein Berufsschulbaufonds errichtet."
3. Im § 2 lit. c ist das Wort "Gebietsberufsschule" durch das Wort "Berufsschule" zu ersetzen.
4. Im § 2 entfällt lit. b; die lit. c bis e erhalten die Bezeichnungen b - d.
5. § 3 hat zu lauten:
(1) Die Beiträge gem. § 2 lit. b werden vom Gewerblichen Berufsschulrat alljährlich auf Grund der Schülerzahl des im Kalenderjahr abgelaufenen Schuljahres festgesetzt und den Gemeinden gleichzeitig mit den Schulerhaltungsbeiträgen zur Bezahlung vorgeschrieben.

(2) Der Beitrag beträgt pro schulpflichtigem Lehrling und Schuljahr S 260,--.

(3) Gegen die Vorschreibung der Beiträge steht den verpflichteten Gemeinden binnen 2 Wochen die Berufung an die Landesregierung offen."

6. Im § 4 lit. a entfallen die Worte: "gewerbliche und kaufmännische."

7. Im § 4 lit. c wird vor dem Wort "Schülerheimen" das Wort "öffentlichen" eingefügt.

8. Im § 5 werden das Wort "Gebietsberufsschulen" durch das Wort "Berufsschulen" und das Wort "Schulbaubeihilfen" durch das Wort "Beihilfen" ersetzt.

9. § 7 hat zu entfallen.

Artikel II

Die Beitragshöhe gem. § 3 Abs. 2 beträgt für das Schuljahr 1972/73 S 175,--.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1973 in Kraft.